



Rheinland

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Rheinland
Außenstelle Köln

Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln

www.autobahn.de

Baubeschreibung

Gesamt

Bezeichnung der Bauleistung

45-26-0044	BAB 003, Erneuerung Markierung/Kompensationsmaßnahme AM St. Augustin (BA-02)
A-P0805-00	Psch. Erhaltung Fahrbahn BAB

Revisionsstand	Datum	Geänderte Seite(n) nach Versand:

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	4
1.1.	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	4
1.1.1.	Straßenbau	5
1.1.2.	Ingenieurbauwerke	5
1.1.3.	Landschaftsbau	6
1.1.4.	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	6
1.1.5.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)	6
1.2.	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	6
1.3.	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN	6
1.4.	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	6
1.5.	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	6
1.6.	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION	6
2.	ANGABEN ZUR BAUSTELLE.....	7
2.1.	LAGE DER BAUSTELLE	7
2.2.	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	7
	-entfällt-	7
2.3.	ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN	7
2.4.	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	8
2.5.	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	8
2.6.	GEWÄSSER	8
2.7.	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	8
	-entfällt-	8
2.8.	Seitenannahmen und Ablagerungsstellen	8
	-entfällt-	8
2.9.	SCHUTZBEREICHE UND –OBJEKTE	8
2.10.	ANLAGEN IM BAUBEREICH	8
2.11.	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH	8
3.	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG.....	9
3.1.	VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG	10
3.2.	BAUABLAUF	13
3.3.	WASSERHALTUNG	15
3.4.	BAUBEHELFE	15
	-entfällt-	15
3.5.	STOFFE, BAUTEILE	15
3.5.1.	(Straßenbau) Hier: Markierungsarbeiten	15
3.5.2.	Ingenieurbauwerke	15
3.5.3.	Landschaftsbau	15
3.6.	ABFÄLLE	15
3.6.1.	Allgemeines	16
3.7.	WINTERBAU	16
	-entfällt-	16
3.8.	BEWEISSICHERUNG	16
3.9.	SICHERUNGSMASSNAHMEN	16
3.10.	BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)	16
3.11.	VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN	17
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten	17
	-entfällt-	17
3.11.2.	Vermessungsleistung	17
	-entfällt-	17
	Aufmaßverfahren und Abrechnung	17
3.12.	PRÜFUNGEN UND NACHWEISE	17
3.12.1.	Erstprüfungen	17
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	18
3.12.3.	Kontrollprüfungen	18
3.12.4.	Muster für Bauteile	18

3.12.5.	Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)	18
3.12.6.	Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)	18
3.12.7.	Saatgutproben (Landschaftsbau)	18
-entfällt-		18
3.12.8.	Bautagesberichte	19
4.	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	19
4.1.	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN	19
4.2.	VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN BZW. ZU BESCHAFFENDEN UND GGF. FORTZUSCHREIBENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	19
4.3.	DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDEN AUFTRAGGEBERAUFGABEN	19
	Prüfung der fertigen Leistung im Neuzustand durchführen. Die Prüfung erfolgt nur in Vorheriger Absprache und im Beisein des AG.	19
4.3.1.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen	19
-entfällt-		19
4.3.2.	Beckenbuch	20
5.	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	20
5.1.	ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	20
5.2.	ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZUSÄTZLICHEN TECHNISCHEN LIEFERBEDINGUNGEN	21
5.2.1.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97	21
5.2.2.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13	21
	Die Aufhebung der noch ggfs. hydrophoben Markierungen bei der Prüfung der fertigen Leistung im Neuzustand mit geeigneten Mitteln ist im Prüfprotokoll zu vermerken.	21
5.3.	SONSTIGE ANZUWENDENDE TECHNISCHE REGELWERKE	22
5.4.	ANLAGEN / FORMBLÄTTER	1
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	1
5.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen	1

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen die Erneuerung der Bestandsmarkierung auf der BAB 3 im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei (AM) St. Augustin. Die Maßnahmen betreffen die Hauptfahrbahnen, Rampenfahrbahnen, Anschlussstellen und teilweise die Knotenpunktbereiche der angrenzenden Basisstraßen. Die Applikation als Längs-, Quer-, Block-, und Pfeilmarkierung sind im Kaltplastikmasse als Agglomerat bzw. Kaltplastik Glattnstrich in der Güte Typ II, P 7 auszuführen. Nicht mehr tragfähige, rissige oder brüchige Quermarkierungen aus Kaltplastik sind vor der Applikation zu demarkieren und der Untergrund ist je nach Bedarf mit bituminöser Masse zu begradigen, damit ein Auftragen und Abziehen der KP-Masse möglich ist und die geometrischen Eigenschaften mit einem sauberen Kantenabschluss der Markierungen gewährleistet werden können. Dafür sind im Leistungsverzeichnis entsprechende Positionen vorhanden.

Die Sperrflächen werden in Kaltplastik-Glattnstrich als Dickschichtsystem ausgeführt. Nicht mehr tragfähige vorhandene Sperrflächenmarkierungen sind vor der Applikation mit einer geeigneten Feinfräse zu demarkieren. Messungen auf mit KSP (mit reaktivperlen) aufgefrischten Sperrflächen haben gezeigt, dass die applizierten Schichtdicken und die lichttechnischen Eigenschaften nicht der gewünschten Dauerhaftigkeit gerecht werden.

Die Bestandsmarkierung ist weitestgehend zu übermarkieren. Die Demarkierung (überwiegend in AS und i. B. von Sperrflächen) für die Erneuerung der Markierung erfolgt mittels geeigneter Feinstfräsen und Stahlbesenreinigung und sofortiger Aufnahme und Entsorgung des abgefrästen Materials einschl. Säubern der Straßenfläche. Fräsbreite = Strichbreite + 2 x 25mm Kantenauslauf. Linienabstand der Fräswalze $\leq 3\text{mm}$. Die Herstellung der Fahrbahnmarkierungen im Bereich der BAB erfolgt gemäß dem ARS-Straßenbau Nr. 23/2019 nach den „Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS)“ Ausgabe 2019. Für die Demarkierung gilt die ZTV M 13 Punkt 6.3/6.4.

Prüfungen der fertigen Leistung im Neuzustand sowie Mustergleichheitsprüfungen sind auch Bestandteil des Vertrages. Der AG behält sich vor, die ihm zustehenden Kontrollprüfungen während der Applikation durchzuführen. Es dürfen nur fahrbare Applikationsmaschinen eingesetzt werden, welche eine gültige „StrAus.-Zert“ Prüfplakette haben. Die Eigenüberwachungsprotokolle der Eigenüberwachungsprüfung gemäß ZTV M 13 Punkt 7.1.2 sind dem AG ohne Aufforderung täglich, jedoch spätestens am nächsten Tag zu übermitteln. Die Eigenüberwachungsprüfungen des AN sind wie vertraglich vereinbart (ZTV-M 13) mind. zweimal täglich durchzuführen.

Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des AN und zwingend durchzuführen. Die Kosten sind mit einzurechnen. Es dürfen nur Systeme zum Einsatz kommen, welche ein Prüfzeugnis (Eignungsprüfung) von der Bundesanstalt für Straßenwesen oder durch eine von der BASt anerkannten Prüfstelle haben. Die genaue Lagebeschreibung der Baustelle siehe Ziffer 2 dieser Baubeschreibung. Das eingesetzte Personal muss über die Qualifikation „Fachkraft für Straßenmarkierungen“ verfügen.

1.1. AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Markierungsarbeiten (AM St. Augustin BA-02)

Die im Leistungsverzeichnis Teil A ausgeschriebenen Arbeiten enthalten folgende Hauptleistungen:

- ca. 37.000 m Längsmarkierung $b=0,15\text{m}$ durchgehend als Agglomerat herstellen
- ca. 17.000 m Längsmarkierung $b=0,15\text{m}$ unterbrochen als Agglomerat 1/2 herstellen
- ca. 24.520 m Längsmarkierung $b=0,30\text{m}$ durchgehend als Agglomerat herstellen
- ca. 1.788 m Längsmarkierung $b=0,30\text{m}$ unterbrochen als Agglomerat 1/1 herstellen
- ca. 745 m Sperrflächenmarkierung in Kaltplastik bzw. Kaltspritzplastik herstellen
- ca. 75 m Längsmarkierung $b=0,12\text{m}$ in Kaltplastik herstellen
- ca. 80 m Längsmarkierung $b=0,25\text{m}$ in Kaltplastik herstellen
- ca. 25 m Haltlinien in Kaltplastik herstellen
- ca. 86 m Radfahrer Furten in Kaltplastik herstellen

- ca. 50 stck Pfeilmarkierungen in Kaltplastik herstellen
- ca. 2 stck Prüfungen der fertigen Leistung im Neuzustand
- ca. 36 stck Verkehrssicherungen von kürzerer Dauer
- ca. 20 stck Nacharbeit
- ca. 8 stck Verkehrszeichenpläne/Markierungspläne erstellen
- ca. 12.500m Längsmarkierung b=0,15m Demarkieren, in AS und Trenninselspitzen

Demarkierung von Quermarkierungen und Sperrflächenmarkierungen

Aufstellen einer transportablen Schutzeinrichtung, welche in Eigentum des AG übergeht sowie Übergangskonstruktion an vorhandenes FRS herstellen und Unterlage für TSE im Grünbereich herstellen (AS Lohmar Nord, FR Köln, Anlagen 26, 27).

Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen beinhalten das Demarkieren von gelben und weißen Agglomeraten, Abbau von temporären Beschilderungen und Leitbaken, Lenkungstafeln sowie und Markierungsarbeiten (A 3, ca. Km 2,000-8,000, beide FR, Anlagen 28-33).

Abruf und Ausführung der Leistungen, Vertragslaufzeit

Die Arbeiten können je nach Witterung zwischen dem 01.04. – 31.10. ausgeführt werden (bei Gewährleistungsübernahme und entspr. Witterung auch Zeitraumübergreifend), haben fortlaufend und ohne Arbeitsunterbrechung zu erfolgen und sind spätestens innerhalb der angegebenen Vertragslaufzeit fertig zu stellen. Bei Abrufen durch den AG müssen die genehmigungsfähigen Pläne für die verkehrsrechtliche Anordnung spätestens 1 Woche nach Abruf/Meldung vorgelegt werden und die Applikation hat spätestens 14 Tage nach Abruf zu erfolgen. Der AN hat die Personal- und Kolonnengröße so zu planen und einzusetzen, dass die Arbeiten im vorgegebenen Zeitraum fertig gestellt werden können. Werden die Arbeiten aufgrund von nicht fortlaufend durchgeführten Arbeiten nicht im Vorgegebenen Zeitraum fertig gestellt, hat der AN bei Forderung der Schlussrechnung durch den AG nach Ablauf der Vertragslaufzeit keinen Anspruch auf Gemeinkostenausgleich bei nicht Erreichen der Massen bzw. Auftragssumme. Für den Fall, dass durch Notmaßnahmen oder kurzfristig geplante Baustellen, welche zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht vorhersehbar waren, ein Teilstück der angegebenen Strecke nicht appliziert werden kann, besteht in dem Fall auch kein Rechtsanspruch auf die vollständige Ausschöpfung der Auftragssumme.

Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung/Ummarkierung der Kompensationsmaßnahmen müssen vom AN Kapazitäten für die Ausführung der Wochenenden im September 2026 zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Arbeiten in dem vorgenannten Zeitraum nicht fertig gestellt werden können, muss sich der AN darauf einstellen die Arbeiten nachts auszuführen.

Die Maßnahme der AS Lohmar-Nord mit der baulichen Trennung als TSE und Neu- bzw. Ummarkierung soll auch im Jahr. 2026 umgesetzt werden. Die Sperrung der Anschlussstelle kann nur an Wochenenden oder nachts erfolgen.

Umweltschutz

Die zu liefernden Markierungsmaterialien und Flüssig- sowie Pulverhärter stellen ein Gefahrgut da. Die Geltenden Transport- und Umweltauflagen sind zu beachten.

1.1.1. Straßenbau -entfällt-

1.1.2. Ingenieurbauwerke -entfällt-

1.1.3. Landschaftsbau

-entfällt-

1.1.4. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

-entfällt-

1.1.5. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

-entfällt-

1.2. AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

Kampfmittelbeseitigung

Für ein nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird vom AG keine Gewähr übernommen. Werden während der Bauarbeiten im Baubereich Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

1.3. AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN

-entfällt-

1.4. GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN

Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Gleichzeitig mit dieser Baumaßnahme sind auch Arbeiten anderer Unternehmer möglich. Dies gilt besonders im Hinblick auf Reparaturarbeiten an den durch Unfall beschädigten passiven Schutzeinrichtungen oder FB-Reparaturen. Erschwernisse, die hieraus entstehen können, werden nicht gesondert vergütet.

1.5. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.6. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden, einheitlichen Urkalkulation darzustellen. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Einheitspreise folgende Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/Zeit), aufgegliedert in alle Kostenarten (insbesondere Lohn und Gehalt, Baustoffe und Bauteile, Rüst-, Schal- und Verbaumaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten), Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten.

Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne,
- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.

Die Kalkulationen der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer sind der Urkalkulation beizufügen, spätestens jedoch auf Aufforderung vorzulegen. Der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer hat seine Kalkulation spätestens bei Bedarf / auf Aufforderung detailliert aufzuschlüsseln.

Die Kosten für Nacharbeit, sind in die entsprechenden Zulagepositionen einzurechnen. Pro Nachteilsatz wird max. jeweils nur 1 Stück Zulage für die Demarkierung, für die Applikation und für die Verkehrssicherung abgerechnet. Der AN muss bei der Angebotskalkulation berücksichtigen wie viel Personal (intern oder Extern) zur Fertigstellung der Arbeiten notwendig ist. Der AN kalkuliert in die Mehrkosten für Nacharbeit der Verkehrssicherungsleistungen sämtliche Mehraufwendungen bzw. Mehrkosten gegenüber Arbeiten bei Tag: Mehraufwand für Beschilderung mit Blinkleuchten, Leitbaken (mind. 70%), Beleuchtung etc., und sämtliche Personal- und ggfs. Maschinenkosten.

2. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1. LAGE DER BAUSTELLE

Geplante mit Markierung zu Erneuernde Bereiche:

BAB 3, ca. Km 3,000 bis 18,000 – beide Fahrtrichtungen (FR)

Davon ca. Km 2,000 – ca. Km 5,000 und ca. Km 5,000 – ca. Km 8,000 Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen siehe Anlagen 40-45

-AS Königsforst (beide FR)

-Rastplatz Sülztal

-AS Köln Rösrath (nur bis Fahrbahnübergangskonstruktion Bauwerk) (beide FR)

-AS Lohmar-Nord FR Köln gemäß Anlagen 46-49

-AS Lohmar-Nord FR Frankfurt

Weitere Informationen siehe Bauablauf

Allgemeines (Verkehrsbelastung)

Auf der Straße BAB 3 beträgt die Verkehrsbelastung je nach Streckenabschnitt 65-85.000 KFZ/24h, davon bis zu 13.000 KFZ Schwerlastanteil.

Auf der Straße werden Schneepflüge mit z.B. Kunststoffschürfleisten eingesetzt. Die Anzahl der Einsätze pro Winter beträgt zwischen 5 und 20.

2.2. VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE

-entfällt-

2.3. ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN

Die Zugänge und Zufahrten zum Baufeld werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind durch den Auftragnehmer herzustellen, zu unterhalten und am Ende der Baumaßnahme wieder zurückzubauen. Die erforderlichen Leistungen sind in die Leistungspositionen einzurechnen, sofern keine gesonderte Leistungsposition ausgewiesen ist. Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahstreifen ist auszuschließen.

Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.4. ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt.

2.5. LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Lager und Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

2.6. GEWÄSSER

-entfällt-

2.7. BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

-entfällt-

2.8. Seitenannahmen und Ablagerungsstellen

-entfällt-

2.9. SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE

Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Vermutete Bodenfunde

Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG's unverzüglich zu benachrichtigen.

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. ANLAGEN IM BAUBEREICH

-entfällt-

2.11. ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH

Straßenverkehr

Die Arbeiten sind so weit als möglich unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (StVO, ASR, RSA 2021) durchzuführen. Der öffentliche Verkehr darf keinesfalls gefährdet werden. Die Anschlussstellen werden unter Vollsperrung appliziert.

Schienenverkehr

-entfällt-

Schiffsverkehr

-entfällt-

3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

Die Markierungsarbeiten sind generell nachts auszuführen.

Besonders während der Verkehrsbeschränkungsfrist ist der Auftragnehmer angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist. Die Dauer und Anzahl der Sperrung von Anschlussstellen soll auf ein Minimum begrenzt werden, daher hat der AN die Personal- und Kolonnengröße so zu planen und einzusetzen, dass die Arbeiten im vorgegebenen Zeitraum fertig gestellt werden können (1 Nacht pro AS inkl. Auf- und Ausfahrt inkl. Blockmarkierungen und Sperrflächenmarkierungen und Quermarkierungen).

Die Markierungen sind in den Anschlussstellen bis zu den Ausrundungen der jeweiligen Rampeneinmündungen zu markieren (Anlage 10 Baulast).

Die Arbeiten für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen können unter Vorbehalt entsprechender Terminfindung bei Ausnutzung des Tageslichts an Wochenenden umgesetzt werden. Dafür muss der AN entsprechende Kapazitäten für mind. zwei Wochenenden nach den Sommerferien im September 2026 zur Verfügung stellen, ansonsten muss die Ausführung nachts erfolgen. Weitere Vorgaben unter Punkt Bauablauf. Für die AS Lohmar-Nord in FR Köln sind vom AN auch zwei Wochenenden für die Ausführung im Jahr 2026 vorzusehen.

Bautagesberichte:

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Eigenüberwachungsprotokolle

Die Eigenüberwachung ist gemäß ZTV M 13 Punkt 7.1.2 durchzuführen und die Eigenüberwachungsprotokolle sind dem AG täglich, spätestens am nächsten Tag zu übermitteln. Der AN muss sich auf eine Überprüfung vor Ort einstellen.

3.1. VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG

Allgemeines

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Zugfahrzeuge für Absperrtafeln (Z 616) müssen ein zul. GG von mind. 7,49t aufweisen und dürfen nicht abgekoppelt werden.

Gemäß RSA 2021 sind für Verkehrssicherungen von kürzerer Dauer grundsätzlich mind. 2 LED-Vorwarner plus Absperrtafel/n je Arbeitsstelle einzusetzen.

Die Organisation der Verkehrssicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich **mind. 1 Woche vorher** mit der AS Köln und der zuständigen Autobahnmeisterei bezüglich Umfang und Zeitraum der Arbeiten zu vereinbaren. Bei einer möglichen Sperrung von Anschlussstellen werden gegebenenfalls Vorankündigungstafeln als Hinweis zur Sperrung angeordnet. Die Vorlaufzeit für die Sperrung einer Anschlussstelle kann je nach Lage 14 Tage betragen und ist im Vorfeld mit der anordnenden Behörde abzustimmen.

Dies benötigt auch eine gewisse Vorlaufzeit, welche der AN mit in seine Planung bzw. Koordination aufzunehmen hat. Wenn Verkehrssicherungen im Untergeordneten Netz auf den angrenzenden Basisstraßen benötigt werden, sind diese in Eigenregie bei der Zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Die Gebühren werden auf Nachweis erstattet.

Grundsätzlich erfolgt die Anordnung der Tagesbaustellen für diese Maßnahme durch die Autobahnmeisterei St. Augustin:

Autobahnmeisterei (AM) St. Augustin
Frankfurter Str. 140
53757 St. Augustin
Tel.: 02241/127250

Arbeitsbeginn und –ende sind der AM über die jeweilige Telefonnummer mitzuteilen, bei Baustellen im Bereich von Tunneln (500m vor und 500m hinter dem Tunnel) der TLZ Duisburg über Tel.-Nr. 0203 / 29855-0.

Bei vorhandenen Verkehrsbeeinflussungsanlagen dürfen die Arbeiten erst nach Schaltung des entsprechend angeordneten Bildes begonnen werden. Die Meldung erfolgt an die Verkehrsleitzentrale über Tel.-Nr. 02171 / 38712640.

Die Beschilderung und Absicherung der Arbeitsstelle ist entsprechend dem nach § 45(6) StVO anzuordnenden Plan auszuführen. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie die Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Auftragnehmer.

Sie sind gem. den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen" (ZTV-SA 97) Ausgabe 1997 und den Änderungen zu den ZTV-SA von 1999, der RSA 2021 sowie der ASR 5.2 vorzunehmen und durchzuführen.

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99)“ ist möglichst bei Angebotsabgabe, zwingend jedoch rechtzeitig vor Auftragserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot von der Wertung auszuschließen, wenn ein solcher Nachweis nicht spätestens bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Auftragserteilung erbracht wird.

Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt. Dem AG ist ein Wechsel des benannten Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen im Verlauf der Bauausführung unverzüglich unter gleichzeitiger Vorlage des o. g. Qualifikationsnachweises des neuen Verantwortlichen anzuzeigen.

Bei Einsatz von Stoffen und Bauteilen sind nur solche erlaubt, die den einschlägigen Technischen Lieferbedingungen „TL ...“ entsprechen. Das entsprechende Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle ist auf Verlangen vorzulegen.

Das Tragen von Warnkleidung nach EN ISO 20471 ist im Verkehrsraum bzw. im Baustellenbereich zwingend vorgeschrieben (§ 35 Abs. 6 StVO); Warnkleidungsausführung auf der Baustelle mindestens Klasse 3. Ansonsten ist der AN für die Absicherung der Arbeitsstellen sowie für den Schutz des Personals selbst verantwortlich.

Die Arbeiten sind so weit als möglich unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (StVO, RSA, ASR) durchzuführen. Der öffentliche Verkehr darf keinesfalls gefährdet werden. Behinderung oder Belästigung des ruhenden Verkehrs und der Verkehrsteilnehmer sind zu vermeiden. Behinderungen durch parkende Fahrzeuge im Bereich von Park- und Rastplätzen sind hinzunehmen.

Anschlussstellen, welche aufgrund der baulichen Lage der Markierungen nicht unter Aufrechterhaltung des Verkehrs appliziert werden können, müssen kurzzeitig gesperrt werden.

Dies erfolgt in Absprache und nur nach Genehmigung durch die anordnende Behörde und nur mit dem dazugehörigem Verkehrszeichenplan bzw. Umleitungsplan.

Verkehrszeichenplan und Markierungsplan

Zum Erstellen einer VRAO mit Formblatt, Planskizze, Regelplan oder in Form eines Verkehrszeichenplans sind als Grundbausteine die beiliegenden (Muster-) Pläne zu verwenden. Gegebenenfalls vorhandene Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA) sind bei der Erstellung des Verkehrszeichenplans mit einzubeziehen.

Die in den Verdingungsunterlagen beiliegenden Formblätter, Musterpläne, Regepläne und Planskizzen dienen als Kalkulationsgrundlage sind auf die entsprechende Örtlichkeit anzupassen.

Sämtliche anfallende Kosten, die in Verbindung mit der Verkehrssicherung stehen, wie das Erstellen von VZ-Plänen, auch die Modifizierung von Regelplänen, Planskizzen, Luftbildern oder Formblättern, welche für die Erteilung der VRAO notwendig sind, sind in die Positionen der Verkehrssicherungen von kürzerer Dauer einzurechnen (Verkehrsrechtliche Anordnung nach Unterlagen des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen) und damit abgegolten.

In besonderen Einzelfällen kann die Erstellung eines Verkehrszeichenplans für aufwändige Verkehrsführungen erforderlich sein. Die Kosten dafür werden über die Position VZ-Plan erstellen abgegolten. Die Vergütung erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Rücksprache (vor Planerstellung) und Bestätigung durch den AG.

Wenn sich eine Arbeitsstelle von kürzerer Dauer im Bereich einer vorhandenen Dauerbaustelle befindet (ca. 1.500m davor oder dahinter) ist die VRAO beim entsprechenden Sachbearbeiter der Vertretung der funktionalen Straßenverkehrsbehörde AS Köln zu beantragen. Die Vorlaufzeit beträgt in dem Fall 14 Tage.

Bei Sperrung einer Anschlussstelle oder Fahrbeziehung wird ein ggfs. benötigter Umleitungsplan nicht gesondert vergütet.

Für die Umsetzung der Anlagen A 32-A34 gemäß RMS (A) 2019 (Anlagen 23-25 gemäß Anlagenverzeichnis) ist für jede Anschlussstelle ein Markierungsplan herzustellen. Detaillierte Informationen sind den zuvor genannten Anlagen zu entnehmen.

Aufstellung –Entfernung von Verkehrsschildern

Die RSA Teil D Abs.2.1 ist zu beachten.

Die Arbeitsstelle wird in der Regel in 2km und 800 m Entfernung mit Z123 und ZZ 1004 angekündigt. Bei Nachtbaustellen wird die Arbeitsstelle in der Regel mit Z 123 und ZZ 1004-31 in Verbindung mit zwei gelben Blinkleuchten angekündigt.

Ab 800 m folgen in der Regel in 100 m Abstand die notwendigen Gefahr-, Vorschrift- und Richtzeichen. Bei Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit erfolgt dies um je 20km/h in einem jeweiligen Abstand von 200m (nur bei Verkehrssicherungen von längerer Dauer).

VwV StVO §41 zu Z 274

Nach Streckenabschnitten ohne Beschränkung soll in der Regel als erstes zul. Höchstgeschwindigkeit 120km/h angeordnet werden. Entsprechend sind die Regelpläne und MP der örtlichen Situation anzupassen.

Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

Nachtbaustellen

- Werden Warnschwellen eingesetzt, sind auf dem Zusatzschild des kleinen Blinkpfeils 200 statt 300 Meter anzugeben.
- Fahrbare Absperrtafeln dürfen nicht ohne Zugfahrzeug mind. 7,49t abgestellt werden.

Der Abstand zum Bauanfang ist auf mindestens 120 Meter zu vergrößern.

- Statt der bisherigen Schraffenbaken sollen auch in Nachtbaustellen Pfeilbaken (mind. 75%) eingesetzt werden.
- Die Warnkleidung muss die Anforderungsmerkmale der Klasse 3 einhalten.

Als Grundbausteine für Pläne zu Arbeitsstellen von kürzerer Dauer sind die beiliegenden Musterpläne, Regelpläne und Planskizzen zu verwenden und müssen auf die Örtlichkeit angepasst werden. Dem AN kann auf Nachfrage der gesamte Satz bestehender Regelpläne/Formblätter der NL Rheinland übermittelt werden. Weitere Informationen sind unter dem Punkt Bauablauf zu finden.

Verkehrsumleitungen

Für ggfs. benötigte Sperrungen von Anschlussstellen, Knotenpunkten oder Autobahnkreuzen sind die Verkehrsumleitungen im Vorfeld mit der anordnenden Behörde abzustimmen. Für das Aufstellen und Beseitigen der Hinweistafeln und rote Punkt Schildern sind im Leistungsverzeichnis entsprechende Positionen vorhanden.

Die Autobahn GmbH ordnet grundsätzlich nur Beschilderungen im Bereich der Bundesautobahnen (VZ 330) an. Wirkt sich eine Verkehrssicherung und/oder eine Umleitung auf das untergeordnete Netz aus, kümmert sich der AN in Eigenregie um die benötigte Anordnung inkl. Erstellung des benötigten Verkehrszeichenplans.

Mindestfahrstreifenbreite

Die Mindestfahrstreifenbreite beträgt 3,25 m bei einstreifiger Verkehrsführung.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Arbeitsstelle

Verkehrszeichen sind nur in randprofilverstärkter Ausführung zu verwenden. Für die Verkehrszeichen, Baken und Klappbaken ist Folie mit der Reflexions-Klasse RA 2 und dem Reflexfolien-Aufbau B oder Aufbau C zu verwenden. Bei Einsatz von Leitkegeln und Klappkegeln sind nur solche zu verwenden, die den Anforderungen „Höhe 75 cm, Mindestgewicht Klasse III, Folie Typ B (Klasse RA 2 Aufbau B oder C)“ genügen. Die Sicht auf örtlich vorhandene Verkehrszeichen darf nicht behindert werden. Ggf. ist der Standort der Arbeitsstellen-Verkehrszeichen zu ändern bzw. Gebüsch zurückzuschneiden.

Das Schnittgut ist dann in Eigentum des AN zu übernehmen und einer geordneten Verwertung zuzuführen.

Beim Einsatz von Warnschwellen auf dem Standstreifen und auf dem rechten Fahrstreifen sind nur solche zulässig, die von einem anerkannten Institut geprüft wurden. Das Prüfzeugnis ist auf Verlangen vorzulegen.

Örtlich vorhandene Verkehrszeichen

Die örtlich vorhandene Beschilderung ist der Baustellenbeschilderung anzupassen; somit sind ggf. widersprüchliche Schilder -z. B. durch Zuhängen, auskreuzen- zu entwerten, auf gar keinen Fall sollen diese abgebaut werden. Die Entwertung von Verkehrszeichen hat mit beschädigungs- und rückstandsfrei entfernbaren Materialien zu erfolgen, z. B. Überhängen, Überspannen, Anklemmen, nicht

jedoch Überkleben, Wegdrehen. Bei Entwertungen über der Fahrbahn ist zu gewährleisten, dass ein Herabfallen von Teilen ausgeschlossen ist. Das Entwertungssystem ist dem AG spätestens zur Verkehrsbesprechung zu benennen. Es ist nur ein Kreuz pro Tafel / Ziel / Pfeil vorzusehen. Bei wegweisender Beschilderung ist die Strichstärke von 0,30 m im Zuge der Hauptfahrbahn, von 0,20 m im Zuge der Nebenfahrbahn und jeweils der Strichlänge von mindestens 1,20 m zur rechtzeitigen Erkennbarkeit geeignet. Alle vorhandenen Verkehrszeichen (z. B. Kilometertafeln), die nicht ungültig werden, sind mit zugelassenen Aufstellvorrichtungen lagerichtig an geeignete Standorte zu versetzen.

Verkehrsbeeinflussungsanlagen

Vorhandene Verkehrsbeeinflussungsanlagen sind bei der Einreichung des VZ-Plans für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung mit anzugeben.

Neumarkierung:

Die Markierung ist unverzüglich nach Abschluss der Demarkierungsarbeiten aufzubringen. Für den Notfall sind VZ 101 StVO mit den Zusatzschild „Markierung fehlt“ vorzuhalten und bei Bedarf aufzustellen. Es darf pro Abschnitt im Querschnitt und Fahrtrichtung immer nur eine Linienführung (Rand oder Leitlinie) demarkiert werden. Erst nach vollständiger Wiederherstellung der demarkierten Längsmarkierung darf im gleichen Abschnitt weiter demarkiert werden.

Grundsätzlich soll von Netzknoten bis Netzknoten immer erst der gesamte Querschnitt (inkl. AS) markiert werden, dass gilt auch für den Fall, wenn Agglomerate übermarkiert werden. Große Zeitabstände zwischen einzelnen Linien im Querschnitt und in AS sind zwingend zu vermeiden. Kann der vorgegebene Bereich nicht vor dem Winter fertiggestellt werden, ist immer der gesamte Querschnitt bis zu einem Netzknoten fertig zu stellen.

Einschränkung bei der täglichen Arbeitszeit: Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

Bei Fahrstreifenreduzierungen welche die Aufrechterhaltung der B + V Spuren gewährleisten gelten die Sperrzeiten von 20:00 bis 05:00 Uhr.

Sperrungen von Anschlussstellen erfolgen im Zeitraum 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr.

Für Feiertage und Ferienzeiten sind die Sperrzeiten mit der zuständigen Autobahnmeisterei im Einzelfall zu klären.

Kreuzende Straßen

Für den Fall, dass sich durch die Maßnahme Verkehrsbeschränkungen in Bereich der kreuzenden Straßen ergeben, hat sich der AN gem. § 45 (1) in Verbindung mit § 45 (6) der STVO in eigener Zuständigkeit unmittelbar nach der Auftragserteilung von dem jeweiligen Baulasträger bzw. der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Anordnung einzuholen. Den Auflagen dieser Behörde ist Folge zu leisten. Die Kosten für die Anordnung werden auf Nachweis erstattet.

Vorhandene Dauerbaustellen

Es liegen zum Zeitpunkt der Ausschreibung keine tangierenden Dauerverkehrsführungen im genannten Streckenabschnitt vor. Für den Fall, dass kurzfristige Maßnahmen durchgeführt werden, muss der AN die für diesen Bereich notwendigen Anordnungen zusätzlich mit der Außenstelle Köln abgestimmt werden. In diesem Fall kann die Vorlaufzeit bis zu 14 Tage entsprechen.

(FU-RHL-AS-K-Anordnung@autobahn.de)

3.2. BAUABLAUF

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Arbeiten können zwischen dem 01. April und 31. Oktober ausgeführt werden (Je nach Witterung bei Gewährleistungsübernahme auch früher). Die vorhandenen Agglomerate zwischen ca. Km 8,000 – 18,000 sind stark abgefahren, tragfähig und können mit einem unregelmäßigen Agglomerat mind. 2,2Kg/m² (Systemabhängig vom Prüfzeugnis) überappliziert werden. Der AN berücksichtigt bei der Angebotserstellung, dass es sich bei den im Leistungsverzeichnis genannten Mengen um eine zusammenhängende Strecke mit den dazugehörigen Anschlussstellen handelt, welche in Nacharbeit ausgeführt/markiert werden.

Bedingt durch Art und Umfang der anstehenden Arbeiten ist mit mehrfachem Anrücken zu rechnen. Generell sind die Arbeiten fortlaufend und ohne Arbeitsunterbrechung abzuwickeln.

Sämtliche Arbeiten zwischen ca. Km 8,000 und ca. Km 18,000 werden als Nachtbaustellen durchgeführt. Anschlussstellen werden unter Vollsperrung appliziert. Im Zuge dieser Sperrungen werden auch die B + V Spuren der Anschlussstellen mit appliziert. Um die Eingriffe in den Verkehr so gering wie möglich zu halten, sollen für die Nachtbaustellen im Rahmen der sukzessiven Streckenerneuerung immer zwei Spuren gesperrt werden und in dem Zuge immer eine Randmarkierung und eine Leitlinie appliziert werden.

Priorität haben die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß den VZ-Plänen ``Verkehrskonzept Kompensationsmaßnahme BW 5008 768 + 5008 769`` und ``Verkehrskonzept Kompensationsmaßnahme BW 5008 770``, (Anlagen 40-45) und die Umsetzung der baulichen Trennung und Neumarkierung der AS Lohmar-Nord (Anlagen 46-49).

Für die Umsetzung der Maßnahme sind Demarkierungsarbeiten, Markierungsarbeiten und Beschilderungsarbeiten notwendig. Unmittelbar nach Auftragsvergabe kümmert sich der AN um die für die Ausführung benötigten verkehrsrechtlichen Anordnungen (VZ-Pläne) und um ein entsprechendes Zeitfenster im September 2026 für die Ausführung. Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird zunächst ein Zeitfenster für die Ausführung an Wochenenden und bei Tageslicht im September 2026 vereinbart. Für den Fall, dass durch Terminverhinderung des AN kein Zeitfenster an Wochenenden im September gefunden werden kann, muss sich der AN darauf einstellen, dass die Arbeiten nachts ausgeführt werden. Der AN Koordiniert die Beschilderungs- und Ummarkierungsarbeiten. **Die Beschilderungsarbeiten wurden bereits im Vorfeld durch ein anderes Unternehmen ausgeführt. Im Zuge der Ummarkierungsarbeiten müssen vorhandene temporäre Beschilderungen der Fremdfirma abgebaut und zur AM St. Augustin geliefert werden. Die bereits fest eingebauten Verkehrszeichen sind abgedeckt und müssen entsprechend aktiviert und ausgerichtet werden (Bodenhülse). Zudem müssen die vorhandenen Verkehrslenkungstafeln an Tri-Masten demontiert und zur AM St. Augustin geliefert werden. Die Tri-Masten müssen nicht demontiert bzw. abgebaut werden.**

In der AS Lohmar-Nord sollen neben der Erneuerung der Markierung auch vorhandene Leitschwellen demontiert werden. Als bauliche Trennung soll eine neue transp. Schutzeinrichtung T3/W1 mit ÜK zu vorh. FRS aufgestellt werden, welche in Eigentum des AG übergeht (Anlagen 46, 47).

In der AS Rösrath werden die Markierungen der Auf- und Ausfahrtsspuren bis Fahrbahnübergang BW Hans-Böckler-Straße erneuert.

Zusätzlich wird in den Anschlussstellen die Umsetzung der Regelpläne A 32-A34 gemäß RMS (A) 2019 durchgeführt (Anlagen 37-39).

Die vorhandenen Blockmarkierungen am Ende der Ausfahrtsrampen sind zu demarkieren und zurückzusetzen, danach wird vorgelagert ein Breitstrich $b=0,24\text{m}$ appliziert (KP-Glattstrich mind. 3mm Schichtdicke). Die Umsetzung der zuvor genannten Regelpläne ist in der AS Hennef (Sieg)-West bereits erfolgt (Beispiel). Jegliche Änderung von Markierungen in ihrer baulichen Lage im Querschnitt bedarf einer Anordnung der Verkehrsbehörde. Für die Umsetzung der Regelpläne erstellt der AN unmittelbar nach dem Bauanlaufgespräch/Ortsbesichtigung die Markierungspläne für sämtliche AS und legt diese spätestens nach 14 Tagen zur Genehmigung vor.

Der AN hat die Kolonnengröße bzw. Kolonnenanzahl so zu planen, dass die für den Verkehr gesperrten Abschnitte immer komplett fertig gestellt werden können. D.h.: Bei Sperrung der rechten Fahrspur und bei Sperrungen von Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren sowie Rampen und Ästen sind die Markierungselemente wie Sperrflächen, Blöcke, Pfeile, Halt- und Wartelinien etc. direkt mit zu applizieren. Der AN hat die Kolonnengröße bzw. Kolonnenanzahl so zu planen, dass der Vertrag in der angegebenen Vertragslaufzeit abgearbeitet und fertig gestellt werden kann.

Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit

Nachtarbeitsgenehmigung (Bau):

Für Nachtarbeiten sind Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 des Landes-Immissionsschutz-Gesetz-NRW und ggfs. § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung erforderlich.

3.3. WASSERHALTUNG

-entfällt-

3.4. BAUBEHELFE

-entfällt-

3.5. STOFFE, BAUTEILE

3.5.1. (Straßenbau) Hier: Markierungsarbeiten

Markierung

Die Längsmarkierungen werden als Markierungen mit verbesserter Nachtsichtbarkeit bei Nässe (Typ II Markierung) ausgeführt. Die Verkehrsklasse beträgt P 7.

Die Schichtdicken sind Systemabhängig. Sie werden so gewählt, dass die Haltbarkeit und die geforderten verkehrstechnischen Eigenschaften der Markierung mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vorhanden sind. Bei der Wahl der Schichtdicken berücksichtigt der Auftragnehmer außerdem die Gegebenheiten der Praxis (z. B. Verkehrsbeanspruchung, Rauheit der Deckschichtoberfläche, Schneeflugüberfahrten, Altmarkierung, bzw. Reste davon).

Allgemein:

Unabhängig von der Schichtdickenangabe in den BAST-Prüfzeugnissen ist der von der Rauigkeit der Unterlage abhängige Mehrverbrauch zu berücksichtigen. Die Trocknungszeit ist gemäß den Herstellerangaben vorzusehen; der Überrollbarkeitsklasse T3 zugehörige Zeitraum darf keinesfalls überschritten werden.

Geräte und Personal:

Möglichst mit Angebotsabgabe, spätestens jedoch auf Verlangen der Vergabestelle ist eine schriftliche Bestätigung des Geräteherstellers der bei den Demarkierungsarbeiten zum Einsatz vorgesehenen Feinfräse bezüglich im Leistungsverzeichnis geforderten Linienabstandes von < 3 m und des Kantenauslaufs 2 x 25 mm vorzulegen. Bei allen Demarkierungsarbeiten ist so weit als möglich eine Beschädigung der Fahrbahnoberfläche zu vermeiden. Die entsprechenden Qualifikationen des Personals sind Voraussetzung für die Zuschlagserteilung. Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen MVAS sowie die Qualifikation Fachkraft für Straßenmarkierungen sind zwingend erforderlich. Das Personal mit den entsprechenden Qualifikationen muss auf der Baustelle permanent anwesend sein.

ZTV M 13 Punkt 15.2. Mustergleichheitsprüfungen: Wird bei der Mustergleichheitsprüfung festgestellt, dass zwar die richtige Stoffgruppe appliziert wurde, aber von der beim Urmuster verwendeten Zusammensetzung signifikant abgewichen wurde, die Anforderungen gemäß Abschnitt 4 im Neuzustand aber erfüllt werden, ist ein Abzug für die hiervon betroffenen Markierungen (Charge) um 25% vorzunehmen.

3.5.2. **Ingenieurbauwerke**

-entfällt-

3.5.3. **Landschaftsbau**

-entfällt-

3.6. ABFÄLLE

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen.

Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

Die Erzeugernummer (ERZ-Nr.) lautet: E382224296(2)

Der AN hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des AN.

3.7. WINTERBAU

-entfällt-

3.8. BEWEISSICHERUNG

-entfällt-

3.9. SICHERUNGSMASSNAHMEN

-entfällt-

3.10. BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)

-entfällt-

3.11. VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN

3.11.1. **Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten**

-entfällt-

3.11.2. **Vermessungsleistung**

-entfällt-

Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmäße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmäße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen.

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

Aufgemessen und abgerechnet werden die tatsächlich vor Ort applizierten Fahrbahnmarkierungen, in den Einheiten, die durch das Leistungsverzeichnis hervorgehen. Für Markierungen innerhalb von Krümmungen werden keine Zuschläge anerkannt. Der Aufwand für An- und Abfahrten wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Demarkierungsarbeiten werden in den tatsächlich vor Ort erbrachten, in den Einheiten, die durch das Leistungsverzeichnis hervorgehen aufgemessen und abgerechnet. Die Entsorgung von Demarkierungsmaterial, sowie der Aufwand für An- und Abfahrten ist in die Einheitspreise eingerechnet und wird nicht gesondert vergütet.

Prüfung und Nachvollziehbarkeit der abzurechnenden Massen

Die Abrechnung erfolgt nur nach einem vom Auftragnehmer erstellten Aufmaßblatt inklusive dazugehöriger leserlicher und nachvollziehbarer Aufmaßskizze oder eines Plans in dem die applizierten Mengen der baulichen Lage sowohl auf der Strecke als auch in den Rampen und Ästen zugewiesen werden können. Zusätzlich ist auf der Aufmaßskizze das Datum der Applikation der entsprechenden Markierung einzutragen.

Ein prüfbares und nachvollziehbares Aufmaß mit dazugehöriger leserlicher und nachvollziehbarer Skizze ist Abrechnungsvoraussetzung.

Die Einzellängen sind den jeweiligen Positionen zuzuordnen und werden chronologisch mit aufsteigenden OZ'ten erstellt und auf dem Aufmaßblatt erfasst.

3.12. PRÜFUNGEN UND NACHWEISE

3.12.1. **Erstprüfungen**

Eignungsnachweis

Die Eignung der weißen und gelben Markierungssysteme ist vom Auftragnehmer durch einen Prüfbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen mit dem Verlauf der Rundlaufprüfanlage (RPA) nachzuweisen.

Dieser Prüfbericht mit dem Verlauf der Rundlaufanlage (RPA) sollte 3 Wochen vor erster Verwendung dem Auftraggeber, vorgelegt werden.

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind zwingend zweimal täglich gemäß ZTV M 13 Punkt 7.1.2 durchzuführen. Die Eigenüberwachungsnachweise sind dem AG täglich, jedoch spätestens am Folgetag unaufgefordert elektronisch zu übermitteln.

Wenn der AN dem AG bei einer Überwachung/Überprüfung durch die Bauaufsicht nicht nachweisen kann, dass die Applikation der vertraglich vereinbarten Mengen und Parameter wie vorgeschrieben durch den AN geprüft/überwacht wurde, also kein Nachweis bzw. Eigenüberwachungsprotokoll vorliegt, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und der Nachweis ist zu erbringen. Die Kosten für den Stillstand gehen in diesem Fall zu Lasten des AN.

In diesem Fall behält sich der AG vor für die entsprechende Tagesleistung Vorbehalt anzumelden und diese Bereiche vor Ablauf der Gewährleistung explizit in Augenschein zu nehmen.

3.12.3. Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen (während der Applikation)

Die Kontrollprüfungen werden gemäß ZTV M 13 Punkt 7.1.3.2 durchgeführt. Stellt der AG bei einer Kontrollprüfung fest, dass eine Materialmengenunterschreitung, Nachstreumittelmengenunterschreitung oder Strichbreitenunterschreitung vorliegt oder die visuelle Verteilung und Einbettung der Nachstreumittel nicht ausreichend ist, sind diese nicht ausreichenden Parameter sofort zu korrigieren.

Wenn der AN die erforderlichen Parameter nicht direkt vor Ort korrigieren kann, dürfen die Arbeiten erst wieder aufgenommen werden, wenn die Parameter den vertraglich vereinbarten Vorgaben entsprechen und die Mängel behoben wurden. Dadurch resultierende Stillstände und Arbeitsunterbrechungen gehen zu Lasten des AN.

Prüfungen der fertigen Leistung im Neuzustand

Die Prüfungen der fertigen Leistung im Neuzustand werden gemäß ZTV M 13 Punkt 7.1.3.4 durchgeführt. Der AN beauftragt das Prüfinstitut und koordiniert die Bauabschnitte für die Prüfungen.

Der AG wird über die Prüfungstermine vor Ort im Vorfeld informiert und die Prüfung erfolgt im Beisein des AG.

Kalkulatorischer Hinweis:

Für die Prüfung der Markierungssysteme Kaltplastik-Glattstrich und Kaltspritzplastik sind keine gesonderten Anfahrten notwendig. Diese können zusammen mit den Agglomeraten geprüft und in Augenschein genommen werden.

Mustergleichheitsprüfungen

Die Mustergleichheitsprüfungen erfolgen im Beisein des AG gemäß ZTV M 13 Punkt 3.1.3.3

Die Probeentnahme erfolgt aus dem Kessel der Markierungsmaschine, bzw. aus der Düse bei Dünnschichtsystemen.

Allgemeines

Der AN hat die Prüfbleche und Prüfdosen ständig auf der Baustelle vorzuhalten.

3.12.4. Muster für Bauteile

-entfällt-

3.12.5. Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)

-entfällt-

3.12.6. Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)

-entfällt-

3.12.7. Saatgutproben (Landschaftsbau)

-entfällt-

3.12.8. Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber spätestens mit der Abschlagsrechnung zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Ein Prüfbares und Nachvollziehbares Aufmaß, die Eigenüberwachungsprotokolle und die Bautagesberichte gelten als Abrechnungsvoraussetzung.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1. VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

Anlagen gemäß Anlagenverzeichnis dieser Ausschreibung.
Auf Nachfrage die gesamten RSA Formblätter der NL Rheinland.

Unterlagen, die nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt werden

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen (vgl. Abschnitt 5.6.1).

4.2. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN BZW. ZU BESCHAFFENDEN UND GGF. FORTZUSCHREIBENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Bau- Einsatz- und Ausführungszeiten

Spätestens zum Bauanlaufgespräch legt der AN dem AG einen Bauzeitenplan vor, indem klar ersichtlich ist, dass die Personalanzahl und Kolonnengröße sowie die Menge Einsatztage so gewählt ist, dass die Arbeiten im vorgegebenen Zeitraum fertig gestellt werden können und die Arbeiten fortlaufend und ohne Arbeitsunterbrechung ausgeführt werden.

4.3. DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDEN AUFTRAGGEBERAUFGABEN

Prüfung der fertigen Leistung im Neuzustand durchführen. Die Prüfung erfolgt nur in Vorheriger Absprache und im Beisein des AG.

4.3.1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen

-entfällt-

4.3.2. Beckenbuch

-entfällt-

5. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Siehe auch Ziffer 5 des Angebotsschreibens.

ZTV Fug-StB 15

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015

Bezugsquelle: FGSV

ZTV VZ 2011

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/2011 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Bezugsquelle: FGSV

ZTV-M 13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013

Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:

Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

TL M 23

Bezugsquelle: FGSV

Außerdem gelten die technischen Lieferbedingungen für sämtliche für die Verkehrssicherung benötigten Verkehrseinrichtungsgegenstände in der aktuell gültigen Fassung für: Leitbaken, Leitegel, temp. Beschilderung, Aufstellvorrichtungen, Absperrtafeln etc.

Technische Prüfvorschriften

Technische Prüfvorschriften (TP), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

TP Griff-StB (SRT)

Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil Messverfahren SRT, Ausgabe 2021.

Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag

Verzeichnis der Bezugsquellen:

FGSV	:	FGSV-Verlag GmbH Wesselingstraße 17 50999 Köln
BAST	:	Bundesanstalt für Straßenwesen Brüderstraße 53 51427 Bergisch Gladbach
VkbI-Verlag	:	Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG Schleefstraße 14, 44287 Dortmund

5.2. ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZUSÄTZLICHEN TECHNISCHEN LIEFERBEDINGUNGEN

5.2.1. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97

Abschnitt 5.6.2 Warnleuchten

Hinsichtlich Abschnitt 5, insbesondere 5.6.2 der ZTV-SA 97 gilt die „Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)“ für Arbeitsstellen an allen Straßen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 12. März 1998, Az.: StB 13/38.59.10-02/184 BAST 97. Veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 7 – 1998, Seite 288, Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund.

TL-Warnleuchten 90

Die Tabelle 2 und die Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der TL-Warnleuchten 90, Ausgabe 1991, Seite 7 und Seite 8, sind ungültig und werden durch die der vorgenannten „Ergänzungsprüfung“ des BMV vom 12. März 1998 ersetzt.

5.2.2. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13

Die Aufhebung der noch ggfs. hydrophoben Markierungen bei der Prüfung der fertigen Leistung im Neuzustand mit geeigneten Mitteln ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

5.3. SONSTIGE ANZUWENDENDE TECHNISCHE REGELWERKE

(Maßgebend ist die jeweils aktuell gültige Fassung)

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)
- Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA)
- Richtlinie für die Markierung von Straßen (RMS)
- Techn. Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
- Zusätzlich technische Vertragsbedingungen für Markierungsarbeiten ZTV
- Merkblatt für Agglomeratmarkierungen
- Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV)
Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) insbesondere RAB 30, RAB 31
und RAB 32
- Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M)
- Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme (TP M)
- Leitfaden zur Probeentnahme von Markierungsmaterialien zur Durchführung der
Mustergleichheitsprüfung (nur im Beisein des AG) gemäß ZTV M 13
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zu Verkehrssicherung
von Arbeitsstellen an Straßen mit Autobahnen (MVAS 99)
- Straßenmarkierungsmaterialien, Nachstreumittel, Griffigkeitsmittel und Nachstreugemische
(DIN EN 1423)
- Straßenmarkierungsmaterialien, Anforderungen an Markierungen auf Straßen und
Prüfverfahren (DIN EN 1436)
- Straßenmarkierungsmaterialien, Vorgefertigte Markierungssysteme (DIN EN 1790)
- Straßenmarkierungsmaterialien, Markierungsfarben, Kaltplastikmassen und
Heißplastikmassen, Physikalische Eigenschaften (DIN EN 1871)

5.4. ANLAGEN / FORMBLÄTTER5.4.1. **Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle**

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlassung:	Außenstelle:		Projektnummer:		Zeitraum:			
	Rheinland	«Außenstelle» «Außenstelle_Ort»		«Projektnummer»					
	Baumaßnahme:	«Vertragsnummer» «VertragName»							
	Auftragnehmer:	«AN_Name»							
	(Name/Anschrift)	«AN_Straße», «AN_PLZ» «AN_Ort»							
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfallschlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen)	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
				t		V	A	B	
"A"									
"A"									
"G"									

	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfall- schlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen)	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Auf- bereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Ent- sorgungsanlage (Name; Anschrift)
				t		V	A	B	
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

5.4.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen**Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen**

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- Entsorgungsnachweise und Begleitscheine erst nach vollständiger Angabe der Informationen, erstellt werden können.
- möglichst (wenn absehbar) vier Wochen vor Beginn der Entsorgung, die Entsorgungsnachweise per Mail zu beantragen sind.
- spätestens zwei Wochen vor Beginn der Entsorgung von der Baustelle, die notwendige Anzahl von Begleitscheinen per Mail zu beantragen sind.
- bevor der Entsorgungsnachweis nicht von allen Beteiligten signiert ist, der Abfall noch nicht von der Baustelle entfernt werden darf!

<u>Auftraggeber:</u>	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (Anschrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (notwendig):	☐
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Datum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfallstelle: (bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrichtung, Anschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Haufwerk, Adresse, R+H-Wert)	

<u>Auftragnehmer:</u>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

<u>Rechnungsbeauftragter (evtl.)</u>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

<u>Bevollmächtigter (evtl.)</u>
--

Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	☐ Ja ☐ Nein

Entsorger:	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

Beförderer	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift: